



GEMEINDE 8474 DINHARD

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG DER GEMEINDE DINHARD

in Anwendung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und der VO über Bestattungen vom 7. März 1963

ALLGEMEINES

§ 1 Organisation / Wahlen

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Gesundheitsbehörde. Sie wählt das erforderliche Personal, insbesondere den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter, Friedhofgärtner, Totengräber und Sarglieferanten. Deren Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

§ 2 Pflichtenhefte / Verträge

Soweit notwendig, sind für die mit dem Friedhof- und Bestattungswesen betrauten Personen Pflichtenhefte aufzustellen. Mit den privaten Unternehmern sind Verträge abzuschliessen.

§ 3 Besoldung / Entschädigungen

Die Besoldungen und Entschädigungen werden durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt, soweit diese nicht durch die Besoldungsverordnung der Gemeinde Dinhard geregelt sind.

§ 4 Aufsicht

Die allgemeine Ueberwachung des Bestattungswesens und die besondere Aufsicht über Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers. Den Weisungen der beauftragten ist strikte Folge zu leisten. Der Gesundheitsbehörde obliegt die Oberaufsicht.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Unentgeltliche Bestattung

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- die Lieferung des Sarges sowie das Einsargen und die Aufbahrung
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus, Altersheim, Regionalspital zum Friedhof bzw. Krematorium (weitere Distanzen gehen zulasten der Angehörigen)
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- das Aufstellen der Trauerurne
- das Bereitstellen eines Grabes
- das Oeffnen und Zudecken des Grabplatzes
- die Gräberbezeichnung
- bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium Winterthur, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- bei auswärtigen Bestattungen die in § 57 der kant. Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen

§ 6 Kosten für besondere Ansprüche

Verlangen die Hinterlassenen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere in § 5 nicht erwähnte Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

§ 7 Kremation / Feuerbestattung

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die in § 5 erwähnten Leistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 58 der kant. Verordnung über die Bestattungen. Die Ueberführung von Aschenurnen ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 8 Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindegewohnern werden die Kosten gemäss § 57 der kant. Verordnung vergütet.

§ 9 Bestattung Auswärtiger / Grabplatzgebühr

Für Bestattungen von Leichen oder Beisetzungen von Aschenurnen Auswärtiger, zu deren Bestattung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde einzuholen. Die Bestattungskosten sind, nach Abzug eines allfälligen Wohngemeindebeitrages, durch die Angehörigen zu vergüten. Ausserdem ist eine durch die Gesundheitsbehörde festzusetzende Grabplatzgebühr zu entrichten. Für auswärts wohnende Gemeindegewohner werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert.

§ 10 **Grabgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, gilt für jedes Begräbnis die Läutordnung der betreffenden Kirchgemeinde.

§ 11 **Leichengeleite**

Die Ueberführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt ohne Leichengeleite.

§ 12 **Bestattungszeiten**

Die Erdbestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr und nur werktags statt. Stille Bestattungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und Pfarramt zu irgend einer anderen Zeit stattfinden.

§ 13 **Ort der Abdankung**

Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche, auf Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Pfarrer ausnahmsweise auch an einem anderen für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Orte statt. Im Rahmen der Gesetzgebung und im Einverständnis mit dem Pfarramt steht die Kirche auf Wunsch auch für nicht landeskirchliche Abdankungen offen.

FRIEDHOF

§ 14 **Allgemeines**

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Dinhard und dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde bis zum Tode wohnhaft waren oder für die eine gesetzliche Pflicht zur Bestattung gemäss § 20 der kant. Bestattungsverordnung besteht.

§ 15 **Aufsicht und Betrieb**

Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers, der gemeinsam mit dem Friedhofgärtner für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen würdigen Betrieb zu sorgen hat. Tiere dürfen beim Besuch des Friedhofs nicht mitgenommen werden.

§ 16 **Gräberplan**

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Plan. Der Friedhofvorsteher ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

§ 17 **Einteilung**

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

- | | |
|----------|--|
| Abt. I | Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren |
| Abt. II | Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren |
| Abt. III | Urnengräber |
| Abt. IV | Feld für Aschenurnen ohne Grabzeichen als Urnengemeinschaftsgrab |

§ 18 **Bezeichnung des Grabes**

Jedes Grab der Klassen I bis III erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet.

§ 19 **Ruhezeit der Gräber**

Die Gräber dürfen erst nach Ablauf folgender Fristen abgeräumt und neu belegt werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren sowie Urnengräber | nach Ablauf von 20 Jahren |
| - Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren | nach Ablauf von 20 Jahren |

§ 20 **Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern können höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Urnengräber dürfen höchstens mit vier Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

§ 21 **Räumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Hinterlassenen haben innerhalb einer von der Gesundheitsbehörde zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

§ 22 Ausgrabung

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

§ 23 Grabmasse

Reihengräber	Länge	Breite	Tiefe
Abt. I	190 cm	80 cm	150 cm
Abt. II	150 cm	70 cm	120 cm
Abt. III	120 cm	70 cm	60 cm

GRABMÄLER

§ 25 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Sofern die Angehörigen keine Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einer Erkennungstafel. Beim Urnengemeinschaftsgrab kann der Name des Verstorbenen auf den dafür vorgesehenen Stein eingraviert werden.

§ 25 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

§ 26 Form

Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und ungekünstelt sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Stark von den üblichen Formen abweichende Ausführungen sind nicht zulässig.

§ 27 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seiner Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden. Portraitdarstellungen und Photographien sind unzulässig. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

§ 28 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Abt. I stehend	110 cm	50 cm	12 cm
Abt. II stehend	80 cm	40 cm	10 cm
Abt. III stehend	80 cm	45 cm	12 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 20 cm überschritten werden, Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 29 Setzen von Grabmälern

Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 9 Monaten nach der Bestattung, bei Urnengräbern möglichst erst nach 6 Monaten seit der Beisetzung aufgestellt werden. An Samstagen und an Vortagen von gesetzlichen Feiertagen, sowie bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen.

BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN

§ 30 Allgemeines

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabdenkmälern, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 31 Bepflanzung und Unterhalt

Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet, ebenso das Belegen der Grabflächen mit kleinen Steinen. Gräber, die von den Angehörigen nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 33 Grabunterhaltsfonds

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Regelung des Grabunterhalts beauftragen. In diesen Fällen ist für die Sicherstellung des Grabunterhaltes ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschliessen, unter gleichzeitiger Bezahlung des durch die Gesundheitsbehörde festgelegten Unterhaltsbeitrages.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Uebertretungen

Uebertretungen dieser Verordnung können mit Busse bestraft und in schwerwiegenden Fällen gerichtlich verfolgt werden.

§ 34 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann bei der Gesundheitsbehörde und gegen Verfügungen dieser Behörde an den Bezirksrat rekuriert werden.

§ 35 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 6. Juni 1943 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

8474 Dinhard, 6. Februar 1996

Für die Gesundheitsbehörde
Der Präsident: Der Schreiber:
P. Uhlmann W. Schmid

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 6. Mai 1996